



I.

Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes  
Untergiesing-Harlaching  
Herrn Clemens Baumgärtner  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81660 München

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-39822  
Telefax:  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.  
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

11.01.2018

**Warnhinweise „Kinder“ (Z. 136 StVO) durch Beschilderungen und Piktogramme  
an der Kreuzung Nauplia-/Bozzarisstraße;**

**BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04353 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirks 18 – Untergiesing - Harlaching vom 21.11.2017**

Sehr geehrter Herr Baumgärtner,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses 18 vom 21.11.2017 und teilen  
dazu nach Einholung einer Stellungnahme des Polizeipräsidiums Folgendes mit:

Der Antrag zielt darauf ab, die vermeintlich angespannte Verkehrssituation an der im Betreff  
genannten Kreuzung mit Warnhinweisen zu entschärfen.

Die Bozzarisstraße ist bis zur Einmündung in die Naupliastraße Teil einer Tempo 30-Zone.  
An der im Betreff genannten Kreuzung befindet sich eine Kinderbetreuungseinrichtung  
(Wichtel Akademie).

An der westlichen Seite der Bozzarisstraße, ca. 15m vor der Einmündung zur Naupliastraße,  
ist ein „Sichthaltverbot“ (Z. 283 StVO) eingerichtet. Dadurch ist bereits eine verbesserte Sicht  
auf Kinder, welche die Betreuungseinrichtung verlassen, durch Kfz-Führer/innen gegeben.

Der im Antrag beschriebene Sachverhalt von „Beinaheunfällen mit Kindern“ ist polizeilich nicht  
bekannt. In den letzten beiden Jahren ereigneten sich lediglich drei Verkehrsunfälle. Bei  
keinem dieser Unfälle war ein Kind beteiligt.

Weiterhin ist anzumerken, dass gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Z.136 StVO ausgeführt ist, dass dieses Zeichen nur angeordnet werden darf, wo die Gefahr besteht, dass Kinder häufig ungesichert auf die Fahrbahn laufen. Außerdem ist die Anordnung des Zeichens in Tempo 30-Zonen in der Regel nicht erforderlich.

Die Kinder der Kita werden in der Regel von den Eltern gebracht bzw. geholt. Diesen obliegt bis in die Kita die Betreuungspflicht. Während des Tagesaufenthaltes obliegt die Betreuungspflicht den Angestellten der Kita. Die Gefahr eines häufigen, unbeaufsichtigten Auf-die-Straße-Laufens erscheint der Straßenverkehrsbehörde daher eher unwahrscheinlich.

Wir bitten um Ihr Verständnis, wenn aus den dargelegten Gründen Ihrem Antrag nicht entsprochen werden kann.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
HA III/1